



**Umweltinstitut
München e.V.**

**Verein zur Erforschung und
Verminderung der Umweltbelastung**

Umweltinstitut München e.V. • Landwehrstr. 64a • 80336 München

An Bundesministerin Svenja Schulze

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Landwehrstr. 64a
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 - 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Durchwahl
(089)307749-34

E-Mail
kb@umweltinstitut.org

München, den
12. November 2018

Darf ein EU-Mitgliedstaat den Einsatz eines von der EU genehmigten Pestizid- Wirkstoffs komplett verbieten?

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

vor wenigen Tagen haben Sie zusammen mit UBA-Präsidentin Maria Krautzberger einen Plan für den weiteren Umgang mit Glyphosat in Deutschland vorgelegt. Dieser sieht vor, mit einer Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung den Einsatz von Glyphosat in Deutschland stark einzuschränken, bis 2022 die Genehmigung des Wirkstoffs auf europäischer Ebene ausläuft. Im Anschluss soll die Anwendung von Glyphosat über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bis Ende 2023 ganz unterbunden werden.

Die vorgeschlagenen Einschränkungen sind in der Tat weitreichend, wir hätten uns jedoch ein deutlich früheres Verbot von Glyphosat gewünscht. So sieht es auch die Mehrheit der Bevölkerung, und auch Sie hatten am 23. März noch angekündigt, „[...] die Anwendung von Glyphosat in dieser Legislaturperiode schnellstmöglich beenden“¹ zu wollen – also bis spätestens 2021.

Ihr Ministerium stellt sich nun offenbar auf die Position, dass ein Verbot europarechtlich nicht machbar ist. In den Fragen und Antworten zu den Plänen auf der Homepage des BMU² heißt es dazu:

„Solange der Wirkstoff Glyphosat in der EU genehmigt ist, ist es der Bundesregierung nicht möglich, seinen Einsatz komplett zu verhindern.“

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-der-bundesministerin-fuer-umwelt-naturschutz-und-nukleare-sicherheit-svenja-schulze--862384>

² <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/bodenschutz-und-altlasten/bodenschutz-und-altlasten-worum-geht-es/faq-plan-zum-glyphosat-ausstieg/#c33928>

Nicht nur wir haben an dieser Stelle eine andere Rechtsauffassung: Bereits in der Diskussion um die Genehmigung von Glyphosat auf europäischer Ebene hat der zuständige EU-Kommissar, der Sozialdemokrat Vytenis Andriukaitis, mehrfach darauf hingewiesen, dass die Union ihre Mitgliedstaaten nicht dazu zwingen kann, Pestizid-Formulierungen mit einem durch die EU genehmigten Wirkstoff zuzulassen. So schrieb er in einer Pressemitteilung im Juni 2016³ in Bezug auf Glyphosat:

„I believe it is important to clarify that once an active substance is approved – or renewed at EU level – it is then up to Member States to authorise the final products (the herbicides and pesticides themselves) put on their respective markets.“

und

„The EU approval of an active substance only means that the Member States can authorise plant protection products on their territory, but they are not obliged to do that.“

Gegen die Rechtsauffassung des BMU spricht auch, dass sich andere Mitgliedstaaten durchaus zutrauen, den Einsatz von genehmigten Wirkstoffen komplett zu verbieten. In Frankreich wurde der Einsatz von Insektengiften aus der Klasse der Neonicotinoide mit dem „Gesetz zur Rückgewinnung der Biodiversität, der Natur und der Landschaften“ vom 8. August 2016⁴ verboten. Per Dekret wurde anschließend im Jahr 2017 festgelegt, um welche Wirkstoffe es sich handelt: „Acetamiprid; Clothianidin; Imidacloprid; Thiacloprid; Thiamethoxam.“⁵ Durch eine Änderung an dem Gesetz und ein weiteres Dekret aus dem französischen Ministerium für ökologische und soziale Transformation wurden im Laufe dieses Jahres die beiden neuen Wirkstoffe Sulfoxaflor und Flupyradifuron in die Liste der verbotenen Wirkstoffe aufgenommen.⁶ Ein Verbot von Glyphosat wurde in der französischen Nationalversammlung ebenfalls diskutiert, fand aber keine Mehrheit unter den Abgeordneten.

All die genannten Stoffe haben auf europäischer Ebene ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Sie sind auf europäischer Ebene genehmigt. Die französische Regierung hat sogar bewusst darauf verzichtet, Wirkstoffe mit in die Dekrete aufzunehmen, die ebenfalls in die Wirkstoffklasse der Neonicotinoide fallen, deren Einsatz in Frankreich mangels einer Genehmigung auf Unionsebene aber ohnehin verboten wäre.⁷

³ http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-16-2011_de.htm

⁴ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000033016237&fastPos=1&fastReqId=272811835&categorieLien=id&oldAction=rechTexte>

⁵ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2017&num=39&fLang=FR&dNum=1>

⁶ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2018&num=400&dLang=FR>

⁷ Der erste Entwurf des Dekrets aus dem Jahr 2017, der bereits im Februar 2017 an die EU-Kommission geschickt wurde, nennt noch die Wirkstoffe Dinotefuran und Nitenpyram. Siehe dazu

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2017&num=39&dLang=DE>

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns Ihre Rechtsauffassung nochmals im Detail darzulegen. Wo genau lesen die Juristinnen und Juristen in Ihrem Hause aus dem europäischen Recht heraus, dass die Bundesregierung den Einsatz eines in der EU genehmigten Wirkstoffs nicht verhindern kann?

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Bär
Referent für Agrar- und Handelspolitik

Fabian Holzheid
Politische Geschäftsführung